

Anträge zum CDU-Kreispartei

am 10.03.2009

Satzungsänderungsantrag

Der Kreisparteitag möge beschließen:

§ 18 Kreisvorstand wird wie folgt geändert und ergänzt:

Abs. 1: Der Kreisvorstand hat die rechtliche Stellung eines Vorstandes gem. § 11 Parteiengesetz und wird in geheimer Wahl mit Ausnahme der Mitglieder aus Abs. 2 Nr. 6 - 9 vom Kreisparteitag gewählt.

Abs. 2: Der Kreisvorstand besteht aus 1 - 8 wie im Entwurf vorgesehen. Abs. 2 wird um Nr. 9 wie folgt ergänzt:

Nr. 9 (Ergänzung) Die Vorsitzenden der Vereinigungen Frauen Union, CDA und MIT nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.

Begründung:

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es geboten, dass neben den Vorsitzenden der Jungen Union und der Senioren Union auch die Vorsitzenden der weiteren Vereinigungen Frauen Union, CDA und MIT an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, sondern nehmen an den Sitzungen beratend teil.

Dieses ist eine übliche Verfahrensweise, wie sie in den benachbarten Kreisverbänden Wolfsburg, Salzgitter, Wolfenbüttel, Peine und Goslar praktiziert wird. Die Verfahrensweise wird auch im Landesvorstand Braunschweig, im Landesvorstand Niedersachsen und im Bundesvorstand praktiziert.

Auch im Bundesstatut ist in § 33 Abs. 4 die beratende Teilnahme der Vorsitzenden der Bundesvereinigungen an den Sitzungen des Bundesvorstandes vorgesehen.

Die ständige Teilnahme der Vorsitzenden aller Vereinigungen an den Kreisvorstandssitzungen ist notwendig, da die Vorsitzenden der Vereinigungen die Interessen wichtiger Wählerschichten vertreten und durch deren Teilnahme an den Vorstandssitzungen gewährleistet ist, dass die Belange dieser wichtigen Wählerschichten bei der Arbeit des Kreisvorstandes Gehör finden und auf diese Weise auch die Arbeit der Vereinigungen, wie es in § 18 Abs. 5 Nr. 2 der Satzung vorgesehen ist, gefördert wird.

Antragsteller: Junge Union, Senioren Union, Frauen Union, CDA, Mittelstandsvereinigung

Antrag zur Umsetzung des Konjunkturprogrammes

Der Kreisparteitag möge beschließen:

Der Kreisvorstand wird aufgefordert, sich gegenüber der Stadt Braunschweig und der Niedersächsischen Landesregierung dafür einzusetzen, dass bei der Umsetzung des Konjunkturprogramms in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Universitäten usw. neben der Schönheitssanierung und der Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen der Fassaden und Erneuerung von Fenstern weitere Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Um den Co2-Ausstoß weiter zu verringern, ist es erforderlich, dass die Heizungsanlagen erneuert werden. Dabei sollte der Einbau von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung in der Übergangszeit berücksichtigt werden.

Weitere Maßnahmen könnten sein: Einbau von Photovoltaik, um Strom für den Eigenbedarf oder zum Einspeisen in das Netz zu nutzen.

Begründung:

Seit dem 01.01.2009 fördert das Bundesministerium für Umweltschutz in einem Klimaschutz-Impulsprogramm den Einbau von Mini-Blockheizkraftwerken (KWK-Anlagen). Diese Anlagen werden zum Heizen und zur Stromgewinnung genutzt. Diese KWK-Anlagen können sehr gut in Schulen, Universitäten und öffentlichen Verwaltungen installiert werden. Hierbei ist die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprogrammen in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative heranzuziehen.

Ziel dieser Maßnahmen aus dem Konjunkturprogramm muss es sein, dass sich die getätigten Investitionen auf Grund von Einsparungen im Energiebereich zum Teil gegen finanzieren und der Co2-Ausstoß erheblich vermindert wird, wie es das Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien aus dem Jahr 2000 fordert.

Antragsteller: Mittelstandsvereinigung

Antrag zum Bürokratieabbau:

Der Kreisparteitag möge beschließen:

Der Kreisvorstand der CDU Braunschweig fordert die Bundesregierung auf, kleine Betriebe von unnötigen statistischen Erhebungen zu befreien.

Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die Umsatzgrenzen für die Heranziehung zu monatlichen Erhebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Handelsstatistikgesetz und die Beschränkung der Auskunftspflicht über die jährlichen Erhebungsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Handelstatistikgesetzes auf die nach § 141 der AO zu erfüllenden Aufzeichnungspflichten werden erhöht. Die Umsatzgrenze wird auf 500.000,00 € angehoben.
2. Die Umsatzgrenze wird vereinheitlicht und auch für § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 des Handelsstatistikgesetzes die Umsatzgrenze des § 141 AO von 500.000,00 € festgelegt.
3. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500.000,00 € werden von der Verpflichtung zur Auskunft zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 c Unterbuchstabe gg befreit.

Begründung:

Die aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich, um kleine Betriebe von unnötigen statistischen Erhebungen zu befreien.

Die deutschen Gesetze sind schärfer als die europäischen Vorgaben, was dazu führt, dass die Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt ist.

Mit den Veränderungen soll die Wettbewerbsfähigkeit kleiner Betriebe gefördert werden und es sollen Kosten, die durch unnötige statistische Erhebungen entstehen, gesenkt werden.

Mit der Beantwortung der Fragebögen der statistischen Ämter sind Kleinunternehmer besonders belastet, da sie für die Erledigung dieser Verpflichtungen keine Extraarbeitskräfte vorhalten können.

Die Steuergesetzgebung hat die Kleinunternehmen von Aufzeichnungspflichten entlastet, indem die Umsatzmesszahl des § 141 AO von 350.000,00 € Jahresumsatz auf 500.000,00 € angehoben wurde.

Das Handelsstatistikgesetz legt für die Auskunftsverpflichtung bei Heranziehung zur monatlichen Erhebung für Kfz- und Einzelhandel eines Mindestjahresumsatz von 250.000,00 € fest (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 Handelsstatistikgesetz).

Dieses ist zu ändern. Auch hier ist der Mindestjahresumsatz von 500.000,00 € für die Auskunftsverpflichtung zu Grunde zu legen.

Die Vereinheitlichung der Umsatzgrenzen ist erforderlich, weil § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Handelsstatistikgesetzes für die jährliche Erhebung Erhebungsmerkmale definiert, die sich aus den für Steuerzwecke zu erstellenden Aufzeichnungen nicht übernehmen lassen. Insofern ist hier eine Vereinheitlichung der Umsatzgrenzen dringend geboten.

Antragsteller: Mittelstandsvereinigung

